



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

2. April 2020
Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen
in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
314-
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Stephanie Pudenz

Telefon 0211 5867-3280
Telefax 0211 5867-3677
Stephanie.Pudenz@msb.nrw.de

**(Berufskolleg; Bildungsgänge gemäß APO-BK Anlage A)
Sicherung der Schullaufbahnen der Schülerinnen und Schüler im
Bildungsgang Berufsschule (Fachklassen des dualen Systems der
Berufsausbildung) des Berufskollegs
im Schuljahr 2019/2020**

Vorbemerkung

Die Ruhendstellung des Unterrichts aus infektionsschutzrechtlichen Gründen und der damit verbundene erhebliche Unterrichtsausfall erfordern es, im Schuljahr 2019/2020 zur Sicherung der Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler besondere Regelungen insbesondere zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung zu treffen. Diese Verwaltungsvorschriften gelten für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Berufsschule (Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, die den schulischen Teil der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vermitteln) des Berufskollegs (§ 22 Absatz 4 Nummer 1 Schulgesetz NRW) im Schuljahr 2019/2020.

Sie treffen aufgrund der Ruhendstellung des Unterrichts aus infektionsschutzrechtlichen Gründen zur Sicherung der Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler ergänzende und abweichende Bestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

1 Grundsätze

- 1.1 Bestehende Spielräume zur Organisationserleichterung und bei der Leistungsermittlung und Leistungsbewertung (Ermessens- und Beurteilungsspielräume) der APO-BK sind im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Nachteilen für die Schülerinnen und Schüler zu nutzen.
- 1.2 Unabhängig von der Dauer der Ruhendstellung des Unterrichts gilt der stundenplanmäßige Unterricht im zweiten Halbjahr des Schuljahrs 2019/2020 als erteilt.
- 1.3 Im Rahmen der personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen ist aufgrund des Ruhens des Unterrichts unter Beachtung des Gesamtunterrichtsvolumens von den Möglichkeiten zur unterschiedlichen Verteilung des Unterrichts gemäß § 5 Absätze 8 und 9 APO-BK Anlage A Gebrauch zu machen.
- 1.4 Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule ist im Differenzierungsbereich gemäß § 6 Absatz 2 Erster Teil der APO-BK sowie § 7 Absätze 2 und 3 APO-BK Anlage A verstärkt Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungszieles zu erteilen.

2 Leistungsbewertung

- 2.1 Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt (§ 48 Absatz 2 Schulgesetz NRW). Die verringerten Unterrichtszeiten sind dabei zugunsten der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.
- 2.2 Sofern zur sicheren Feststellung des Leistungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers weitere Leistungsnachweise erforderlich sind, kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch Prüfung feststellen. Hinsichtlich der Leistungsanforderungen sind die verringerten Unterrichtszeiten zugunsten der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.
- 2.3 Den Schülerinnen und Schülern ist auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben. Die Schülerinnen und Schüler sind entsprechend zu beraten.

3 Berufsschulabschluss, Berufsschulabschlussnote, Erwerb eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses

Schülerinnen und Schülern, die mit dem Berufsschulabschluss zusätzlich den Mittleren Schulabschluss oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe gemäß § 9 Abs. 4 Anlage A APO-BK erreichen können, können auf Wunsch in bis zu zwei Fächern zusätzliche schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung erbringen.

4 Zeugnisse

Die Schülerinnen und Schüler erhalten die nach der APO-BK und den Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (VVzAPO-BK) vorgesehenen Zeugnisse und Bescheinigungen. Sofern eine Übertragung von Halbjahresergebnissen des vorangegangenen Halbjahres erfolgte, enthalten die Zeugnisse keinen Hinweis darauf. Gleiches gilt, wenn der Erwerb eines Abschlusses aufgrund einer Nachprüfung erfolgte.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit heutigem Datum in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Ich bitte Sie sicherzustellen, dass die Schulleitungen der Berufskollegs in Ihrer Zuständigkeit baldmöglichst über die genannten Regelungen informiert werden.

In-Vertretung



Mathias Richter